OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500921/7/KH

Datum:
Linz, 5. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 13. August 2024, GZ: BHEF/924050000762/24, wegen Übertretung des Marktordnungsgesetzes (MOG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 1. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird. In Spruchpunkt 2. wird vor der Wortfolge „nicht nachgekommen“ die Wortfolge „als Erstankäufer“ eingefügt und die unter Spruchpunkt 2. verhängte Verwaltungsstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 28 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 60 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 13. August 2024, GZ: BHEF/924050000762/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über Dipl.-Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 600 Euro, da ihm Nachstehendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 27.11.2023 - 05.02.2024
Ort: C-Strasse
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 als strafrechtlich Verantwortlicher der D__ mit Sitz in C-Strasse, zu verantworten, dass zumindest im Zeitraum von 27.11.2023 bis 05.02.2024 die wöchentliche Meldepflicht für den Ab-Hof-Preis sowie den Ab-Rampe-Preis und die jeweiligen Vermarktungsmenge für die Erzeugnisse gemäß § 38 Abs. 1 Z. 2 (Erdbeeren), Z. 3 (Kirschen), Z. 4 (Kopfsalat, jeweils untergliedert nach Butterhäuptl und Eissalat), Z. 5 (Marillen), Z. 7 AMT-VO (Spargel, jeweils untergliedert nach grün und weiß) jeweils getrennt nach konventioneller und biologischer Produktion zu melden sind, nicht nachgekommen.
Nach wiederkehrenden Aufforderungen, seitens der AMA, wurden den Meldeverpflichtungen gemäß § 37 Abs. 3 AMT-VO keine Folge geleistet, dadurch wurde § 30 Abs. 2 Z. 1 lit. a) Marktordnungsgesetz 2021 übertreten, wer einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt.

2. Datum/Zeit: 27.11.2023 - 05.02.2024
Ort: C-Strasse
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 als strafrechtlich Verantwortlicher der D__ mit Sitz in C-Strasse, zu verantworten, dass zumindest im Zeitraum von 27.11.2023 bis 05.02.2024 die monatliche Meldepflicht für den Ab-Hof-Preis sowie den Ab-Rampe-Preis und die jeweiligen Vermarktungsmenge für die Erzeugnisse gemäß § 39 Abs.1 Z. 2 (Chinakohl), Z. 5 (Gurken, jeweils untergliedert nach Feldgurken und Schlangengurken), Z. 7 (Karotten), Z. 8 (Kartoffel, jeweils untergliedert nach Heurige und Speisekartoffel), Z. 10 (Kraut, jeweils untergliedert nach weiß und rot), Z. 11 (Paprika, jeweils untergliedert nach Block grün, Block bunt und spitz), Z. 14 (Radieschen), Z. 15 (Rote Ruben), Z. 17 (Sellerie), Z. 21 (Tomaten, jeweils untergliedert nach Cherry- oder Cocktailtomaten, Traubentomaten und Tomaten rund) und Z. 23 AMT-VO (Zwiebel, jeweils untergliedert nach gelb, rot und Bundzwiebel) jeweils getrennt nach konventioneller und biologischer Produktion zu melden, nicht nachgekommen.
Nach wiederkehrenden Aufforderungen, seitens der AMA, wurden den Meldeverpflichtungen gemäß § 37 Abs. 3 AMT-VO keine Folge geleistet, dadurch wurde § 30 Abs. 2 Z. 1 lit. a) Marktordnungsgesetz 2021 übertreten, wer einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 38 Abs. 1 Z 2 bis Z 7 i.V.m. § 37 Z 3 Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBI. II Nr. 312/2021 idgF i.V.m. § 30 Abs. 2 Z. 1 lit.) a) i.V.m. § 26 Marktordnungsgesetz 2007, BGBI. I Nr. 55/2007 idgF
2. § 39 Abs. 1 Z 2 bis Z 23 i.V.m. § 37 Z. 3 Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBI. II Nr. 312/2021 idgF i.V.m. § 30 Abs. 2 Z. 1 lit.) a) i.V.m. § 26 Marktordnungsgesetz 2007, BGBI. I Nr. 55/2007 idgF“

2. Gegen diesen Bescheid erhoben der Bf sowie die D__ binnen offener Frist Beschwerde. Vorgebracht wurde zusammengefasst, dass die D__ nicht bei allen von ihr gehandelten Obst- und Gemüsearten Erstankäuferin im Sinn des § 37 Z 3 Agrarmarkttransparenzverordnung sei, wobei konkret die Produkte Kopfsalat, Eisbergsalat, Gurken, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zwiebel im Tatzeitraum ausschließlich von Erzeugerorganisationen, Erzeugergemeinschaften Großhändlern oder Agenturen erworben worden seien. Die Produkte Erdbeeren, Kirschen, Marillen und Spargel seien im Tatzeitraum nicht im Sortiment der D__ geführt worden. Die D__ sei im Hinblick auf diese Produkte folglich nicht Erstankäuferin, sie sei auch weder Erzeugerorganisation, noch selbst Erzeuger, weshalb eine Informationspflicht diesbezüglich nicht bestehe.

Darüber hinaus sei die verfahrensgegenständliche Verordnung gesetzwidrig. Der europäische Normgeber beschränke sich darauf, Informationen über repräsentative Märkte zu fordern, wobei Österreich nur im Hinblick auf Äpfel ein repräsentativer Markt sei. Die VO (EU) 2017/891 regle Meldepflichten stets nur im Zusammenhang mit Erzeugerorganisationen und das europäische Marktordnungsrecht fordere keine Informationsübermittlung in Art und Umfang, wie sie in § 37 iVm § 38 Agrarmarkttransparenzverordnung vorgesehen seien.
Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die diesbezügliche Verordnungsermächtigung in § 23 Marktordnungsgesetz, gemäß dem Meldungen über Marktordnungsware, Mengen und Preise nur verpflichtend normiert werden sollten, soweit dies zur Durchführung der Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts erforderlich sei. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 77/2022 sei die Regelung zwar dahingehend erweitert worden, dass auch Meldepflichten, die in engem Zusammenhang mit den unionsrechtlichen Meldungen stehen, vorgesehen werden können, wenn dies zur notwendigen Beurteilung der Marktlage erforderlich sei, wobei die nach den Gesetzesmaterialien notwendige Rechtfertigung der Aufnahme zusätzlicher Meldepflichten in den spezifischen zu erlassenen Verordnungen jeweils konkret darzulegen sei, was im vorliegenden Fall in der Agrarmarkttransparenzverordnung jedoch nicht geschehen sei. Insgesamt sei eine derart exzessive Informationspflicht nicht durch die Verordnungsermächtigung in im Marktordnungsgesetz gedeckt.

Zudem seien die in der Agrarmarkttransparenzverordnung vorgesehenen Meldepflichten nicht geeignet, ein zutreffendes Bild über die Lage am Agrarmarkt zu zeichnen, da Ein- und Verkaufspreise vermischt und Mengen doppelt und dreifach

und somit Zahlen gemeldet würden, die nicht dem tatsächlichen Marktgeschehen entsprächen. Ferner würden die geforderten zu meldenden Ab-Rampe-Preise bei Wirtschaftstreibenden wie der D__ nicht existieren und seien ein Konstrukt, das auf Erzeugerorganisationen zugeschnitten sei.

Weiters würden die Ersteinkäufer durch die normierte Informationspflicht in ihren Grundrechten auf Datenschutz, Unverletzlichkeit des Eigentums und Erwerbsfreiheit verletzt, zudem sei der Gleichheitssatz verletzt.

Auch sei die Verordnungsermächtigung in § 23 Marktordnungsgesetz aufgrund der Nichteinhaltung des Bestimmungsgebots verfassungswidrig, da diese Regelung eine Verweisung auf das gesamte gemeinschaftsrechtliche Marktordnungsrecht enthalte und damit dem Erfordernis nicht genüge, das Verweisungsobjekt in der verweisenden Norm ausreichend bestimmt festzulegen. Unklar bleibe in diesem Zusammenhang auch, was die Wendung „zur notwendigen die Determinierung der Marktlage“ gerade in Zusammenschau mit der dem Marktordnungsgesetz und der Agrarmarkttransparenzverordnung zugrunde liegenden Idee, das europäische Marktordnungsrecht umzusetzen, konkret bedeuten solle. Die Verordnungsermächtigung widerspräche dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot, aus dem auch folge, dass der Gesetzgeber wichtige und noch dazu in Grundrechte eingreifende Entscheidungen nicht dem Verordnungsgeber überantworten dürfe.

Das angefochtene Straferkenntnis sei darüber hinaus infolge der Nichtbeachtung des Gebots der europarechtskonformen Interpretation der Agrarmarkttransparenzverordnung rechtswidrig.

Beantragt werden die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, die Herabsetzung der verhängten Strafe die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Weiters wird angeregt, einen Antrag auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Agrarmarkttransparenzverordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgerichte Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurden vom Bf Nachweise für die Vorbringen, dass einige Erzeugnisse im Tatzeitraum von der D__ nicht geführt wurden bzw. dass die D__ hinsichtlich weiterer Produkte im Tatzeitraum nicht als Erstankäufer auftrat, angefordert.

Der Bf übermittelte daraufhin Nachweise betreffend die erwähnten Vorbringen, wobei hinsichtlich des Erzeugnisses Zwiebel sein Vorbringen, dass dieses nicht von Erzeugern bezogen wurde, revidiert wurde. Zum Erzeugnis Erdbeeren wurde sein

Vorbringen dahingehend geändert, dass diese im Tatzeitraum zwar im Sortiment der D__ geführt, allerdings nicht von Erzeugern bezogen wurden. Hinsichtlich der weiteren Erzeugnisse wurden entweder Nachweise, dass diese im Tatzeitraum nicht im Sortiment der D__ geführt wurden oder dass diese nicht von Erzeugern angekauft wurden, erbracht.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf war zur Tatzeit bzw. ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit Sitz in der C-Strasse Oberösterreich. Die D__ erwirtschaftet nach eigenen Angaben einen Jahresumsatz von rund 30 Millionen Euro und hat über 70 verschiedene Gemüsearten im Sortiment.

Betreffend Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird festgestellt, dass die D__ im Zeitraum von 27. November 2023 bis 5. Februar 2024 die Erzeugnisse Kirschen, Marillen und Spargel im Tatzeitraum nicht in ihrem Sortiment geführt hat und die Erzeugnisse Erdbeeren und Kopfsalat im Tatzeitraum nicht als Erstankäufer erworben hat.

Betreffend Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird festgestellt, dass die D__ im Zeitraum von 27. November 2023 bis 5. Februar 2024 den jeweiligen Ab-Hof-Preis (§ 37 Z 5 Agrarmarkttransparenzverordnung), den jeweiligen Ab-Rampe-Preis (§ 37 Z 6 Agrarmarkttransparenzverordnung) sowie die jeweilige Vermarktungsmenge für die in § 39 Abs. 1 leg. cit. genannten Erzeugnisse Chinakohl (Z 2), Karotten (Z 7), Kartoffel, jeweils untergliedert nach Heurige und Speisekartoffel (Z 8), Kraut, jeweils untergliedert nach weiß und rot (Z 10), Rote Rüben (Z 15), Sellerie (Z 17) und Zwiebel, jeweils untergliedert nach gelb, rot und Bundzwiebel (Z 23) nicht monatlich iSd § 4 Abs. 1 Z 2. leg. cit., somit bis zum 15. Tag des Folgemonats gemeldet hat. Die Erzeugnisse Gurken (Z 5), Paprika (Z 11), Radieschen (Z 14) und Tomaten (Z 21) hat die D__ im Tatzeitraum nicht als Erstankäufer erworben.

Die D__ wurde seitens der E__ mit Schreiben vom 27. August 2023 zur Erstattung von Meldungen gemäß § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 Agrarmarkttransparenzverordnung innerhalb einer Woche ab Zustellung des Schreibens aufgefordert und – nachdem auf dieses Schreiben hin seitens der D__ keine Meldungen erstattet wurden – mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 letztmalig aufgefordert, ihrer Meldepflicht bis 21. Dezember 2023 nachzukommen, wobei seitens der D__ keine diesbezügliche Meldung erstattet wurde. Am 27. November 2023 hatte eine Besprechung betreffend die Meldepflichten gemäß §§ 38 und 39 Agrarmarkttransparenzverordnung, an der u.a. Vertreter der E__ sowie der Bf teilnahmen, stattgefunden.

Der Bf hat in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht keine Angaben zu seinem monatlichen Einkommen erstattet bzw. angegeben, dass er über kein relevantes Vermögen verfügt, keine relevanten Schulden hat und sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder sowie für seine Gattin ist, die geringfügig beschäftigt ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2024, wobei im Vorfeld der Verhandlung mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2024 die Vorlage von Nachweisen hinsichtlich der Beschwerdevorbringen Pkt. 4.1.3. und Pkt. 4.1.4. angefordert wurde. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 wurden vom Bf diesbezügliche Nachweise vorgelegt. Diese erfolgten in Form von Abfragen aus der Kundendatenbank der D__. Im beiliegenden Schreiben wurde dazu erläuternd erwähnt, dass für die jeweiligen Abfragen aus zwei bestehenden Abfragemöglichkeiten (Einkauf, Verkauf) die Abfrage „Einkauf“ ausgewählt wurde, wobei als Überschrift allerdings lediglich „Kundenabfrage“ ausgewiesen wird.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Aktes, insbesondere der Anzeige sowie aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2024.

3. Die vom Bf mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 vorgelegten Abfragen belegen betreffend den Vorwurf der unterlassenen Wochenmeldungen (§ 38 Abs. 1 Agrarmarkttransparenzverordnung), dass die Erzeugnisse Kirschen, Marillen und Spargel im Tatzeitraum nicht im Sortiment der D__ geführt wurden, wobei das Vorbringen, dass diese Erzeugnisse in den Wintermonaten nicht im Sortiment waren, auch im Hinblick auf die Saisonalität der genannten Erzeugnisse plausibel scheint. Zum Erzeugnis Erdbeeren wurde das Vorbringen, dass dieses im Tatzeitraum nicht im Sortiment der D__ geführt wurde, in dem den Abfragen beiliegenden Anschreiben revidiert, allerdings wurde diesbezüglich angegeben und nachgewiesen, dass Erdbeeren im Tatzeitraum nicht von Erzeugern bezogen wurden. Hinsichtlich der Erzeugnisse Kopfsalat, untergliedert in Häuptel- und Eisbergsalat wurden Nachweise vorgelegt, dass diese im Tatzeitraum ebenso nicht von Erzeugern bezogen wurden.

Betreffend den Vorwurf der unterlassenen Monatsmeldungen (§ 39 Abs. 1 Agrarmarkttransparenzverordnung) wurde hinsichtlich der Erzeugnisse Gurke, Paprika, Radieschen und Tomaten (Zwiebel – Einkauf bei Erzeuger F__) nachgewiesen, dass im Tatzeitraum keine Einkäufe bei Erzeugern durch die D__ erfolgt sind. Betreffend das Erzeugnis Zwiebel wurden die Beschwerdeangaben

dahingehend revidiert, dass dieses Erzeugnis entgegen den bisherigen Vorbringen von zwei Erzeugern (H__, F__) angekauft wurde.

Hinsichtlich der Ankäufe verschiedener Erzeugnisse von G__ wurde in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass dieser zwar selbst ebenfalls Landwirt und damit Erzeuger ist, jedoch auch einen Gemüseverarbeitungsbetrieb führt, von welchem die Erzeugnisse vorliegend durch die D__ angekauft wurden. Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass G__ als Verkäufer in sämtlichen vorliegenden Kundenabfragen nicht mit einer LFBIS ausgewiesen ist.

Zum Erzeugnis Tomaten ist anzumerken, dass in der vorgelegten Kundenabfrage der Verkäufer H__ zwar mit einer LBFIS-Nummer als Erzeuger ausgewiesen ist, was vom Bf auch bestätigt wurde, dass anhand einer vorgelegten Einzel-aufstellung, welche die konkreten Tage ausweist, an denen Tomaten durch die D__ von H__ angekauft wurden, nachgewiesen wurde, dass dieses Erzeugnis nur am 2. und 3. November 2022 angekauft wurde, wobei diese beiden Tage nicht im Tatzeitraum liegen.

Folglich waren aufgrund der Ermittlungsergebnisse im Beschwerdeverfahren jene Erzeugnisse, die im Tatzeitraum entweder nicht im Sortiment der D__ geführt wurden oder von dieser nicht als Erstankäufer erworben wurden, aus den jeweiligen Tatvorwürfen zu streichen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312/2021, lauten wie folgt:

„§ 3. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe:
[…]
4. Wochenmeldung: eine wöchentlich an die E__ zu erstattende Meldung, die sich auf den Zeitraum Montag bis Sonntag der Vorwoche bezieht,
5. Monatsmeldung: eine monatlich an die E__ zu erstattende Meldung, die sich auf den Zeitraum des Vormonats bezieht, […]

§ 4. (1) Soweit nicht in den jeweiligen Bestimmungen eine abweichende Frist genannt ist, haben die Meldungen bis zu folgenden Terminen zu erfolgen:
1. Wochenmeldungen bis zum Dienstag der Folgewoche,
2. Monatsmeldungen bis zum 15. Tag des Folgemonats […]

Sektorspezifische Begriffsbestimmungen

§ 37. Im Sinne dieses Abschnitts bedeuten die Begriffe:

1. Erzeugerorganisation: eine aufgrund von Art. 154 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Sektor Obst und Gemüse anerkannte Erzeugerorganisation,
2. Erzeuger: ein Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 608,
3. Erstankäufer: ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, das oder die Obst und Gemüse bei Erzeugern aufkauft, diese entweder sortiert und verpackt oder unverzüglich auf den Markt bringt und, sofern es oder sie keine Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen ist, einen jährlichen Mindestumsatz von 10 Millionen Euro hat,
4. Verpackungsstelle: ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, das oder die Obst und Gemüse sortiert und verpackt,
5. Ab-Hof-Preis: Preis der ersten Vermarktungsstufe ohne Transport-, Verpackungs-, Sortier- und Reinigungskosten; das ist vom Erzeuger an den Abnehmer, aufgeschlüsselt nach zur Verarbeitung und an restliche Abnehmer wie zum Beispiel Handel, Erzeugerorganisation sowie als Direktvermarktung an Endverbraucher und
6. Ab-Rampe-Preis: Preis für die vermarktungsfähige Ware ab Verpackungsstelle, sortiert, verpackt und gegebenenfalls auf Paletten gepackt.

Wochenmeldung

§ 38. (1) Erstankäufer (§ 37 Z 3), Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie Erzeuger, die nicht in einer Erzeugerorganisation organisiert sind und je meldepflichtigem Erzeugnis mehr als zehn Hektar Fläche bewirtschaften, haben wöchentlich den Ab-Hof-Preis sowie den Ab-Rampe-Preis und die jeweilige Vermarktungsmenge für nachfolgende Erzeugnisse, jeweils getrennt nach konventioneller und biologischer Produktion, zu melden:

1. Äpfel, sortenrein,
2. Erdbeeren,
3. Kirschen,
4. Kopfsalat, jeweils untergliedert nach Butterhäuptl und Eissalat (Bummerl),
5. Marillen,
6. Pfirsiche und Nektarinen und
7. Spargel, jeweils untergliedert nach grün und weiß.

Bringt ein meldepflichtiger Erzeuger seine Erzeugung über Erstankäufer oder eine Erzeugerorganisation in Verkehr, hat die Meldung ausschließlich durch letztere zu erfolgen. […]

Monatsmeldung

§ 39. (1) Erstankäufer (§ 37 Z 3), Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie Erzeuger, die nicht in einer Erzeugerorganisation organisiert sind und je meldepflichtigem Erzeugnis mehr als zehn Hektar Fläche bewirtschaften, haben

monatlich den Ab-Hof-Preis sowie den Ab-Rampe-Preis und die jeweilige Vermarktungsmenge für nachfolgende Erzeugnisse, jeweils getrennt nach konventioneller und biologischer Produktion, zu melden:

1. Birnen, sortenrein,
2. Chinakohl,
3. Einlegegurken (inklusive Schälgurken),
4. Grünerbsen,
5. Gurken, jeweils untergliedert nach Feldgurken und Schlangengurken,
6. Heidelbeeren,
7. Karotten,
8. Kartoffel, jeweils untergliedert nach Heurige (Frühkartoffel), und Speisekartoffel,
9. Kohlrabi,
10. Kraut, jeweils untergliedert nach weiß und rot,
11. Paprika, jeweils untergliedert nach Block grün, Block bunt und spitz,
12. Petersilie, grün,
13. Porree (Lauch),
14. Radieschen,
15. Rote Rüben,
16. Schnittlauch,
17. Sellerie,
18. Speisekürbis,
19. Spinat,
20. Stachelbeeren,
21. Tomaten, jeweils untergliedert nach Cherry-oder Cocktailtomaten, Traubentomaten und Tomaten rund (lose),
22. Walnüsse und
23. Zwiebel, jeweils untergliedert nach gelb, rot und Bundzwiebel.

Bringt ein meldepflichtiger Erzeuger seine Erzeugung über Erstankäufer oder eine Erzeugerorganisation in Verkehr, hat die Meldung ausschließlich durch letztere zu erfolgen. […]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes, BGBl. I Nr. 55/2007 idF BGBl. I Nr. 77/2022 lauten:

„§ 30. (2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. entgegen einer Vorschrift in Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts hinsichtlich Marktordnungswaren oder des GAP-Strategieplans oder in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes oder entgegen Bundesgesetzen zur Durchführung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts und dazu erlassener Verordnungen oder entgegen § 23 oder § 26
   a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt, […]

Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 630 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Meldepflichten

§ 23. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann durch Verordnung, soweit dies zur Durchführung von Regelungen des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts erforderlich ist,

1. Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen zu regelmäßigen Aufzeichnungen und Meldungen insbesondere über Mengen an Marktordnungswaren und über deren Preise, sowie über landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit Zuordnung des Bewirtschafters und mit Bebauungsart,
2. Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen hinsichtlich Marktordnungswaren vornehmen, zur Meldung der Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen

verpflichten. Ebenso können Meldepflichten, die in engem Zusammenhang mit den unionsrechtlichen Meldungen stehen, vorgesehen werden, wenn dies zur notwendigen Beurteilung der Marktlage erforderlich ist. In der Verordnung können insbesondere die Häufigkeit sowie Inhalt und Form der Meldungen und die Art der Übermittlung geregelt werden."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite:

Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, zwischen 27. November 2023 und 5. Februar 2024 Wochen- sowie Monatsmeldungen gemäß § 38 bzw. 39 Agrarmarkttransparenzverordnung betreffend jeweils aufgezählte Obst- und Gemüsesorten nicht erstattet zu haben.

Die Vorwürfe, dass im genannten Zeitraum keine Wochen- bzw. Monatsmeldungen erstattet wurden, wurden vom Bf nicht bestritten, allerdings brachte er betreffend mehrere Erzeugnisse vor, dass diese im Tatzeitraum nicht im Sortiment der D__ geführt wurden bzw. dass die D__ diesbezüglich nicht Erstankäufer gewesen sei.

Bezüglich der Erzeugnisse Kirschen, Marillen und Spargel konnte der Bf durch die vorgelegten Abfragen nachweisen, dass diese im Tatzeitraum nicht im Sortiment der D__ geführt wurden. Betreffend die Erzeugnisse Erdbeeren, Kopfsalat, Gurken, Paprika, Radieschen und Tomaten konnte der Bf nachweisen, dass die D__ im Tatzeitraum hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht Erstankäufer war.

Folglich waren aus Spruchpunkt 1. die Erzeugnisse Erdbeeren, Kirschen, Kopfsalat, Marillen und Spargel zu streichen, weshalb Spruchpunkt 1. folglich zur Gänze zu beheben war. Aus Spruchpunkt 2. waren die Erzeugnisse Gurken, Paprika, Radieschen und Tomaten zu streichen.

Dass die Monatsmeldungen betreffend die in Spruchpunkt 2. verbleibenden Erzeugnisse im Tatzeitraum nicht erstattet wurden, wurde vom Bf nicht bestritten.

Bezüglich der weiteren in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgezählten Erzeugnisse war somit der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat jeweils als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Im vorliegenden Fall hat der Bf keine substantiierten Vorbringen erstattet, die geeignet wären, hinsichtlich der verbleibenden Erzeugnisse ein Verschulden betreffend die nicht erstatteten Monatsmeldungen auszuschließen. Insbesondere sind die diesbezüglichen von der AMA an die D__ gerichteten Aufforderungen zur Erstattung von Meldungen im Behördenakt ausführlich dokumentiert bzw. wird darin auch auf ein am 27. November 2023 stattgefundenes Gespräch betreffend die verfahrensgegenständlichen Meldepflichten, an dem auch der Bf als Vertreter der D__ teilgenommen hat, hingewiesen.

Somit ist auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite betreffend Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses in der in Spruchpunkt I. des gegenständlichen Erkenntnisses angeführten abgeänderten Form auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Seitens der belangten Behörde wurden weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe berücksichtigt. Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf wurde eine Schätzung vorgenommen.

Im Beschwerdeverfahren wurde hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Bf festgestellt, er sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder sowie seine geringfügig beschäftigte Gattin ist, wobei der Bf keine Angaben zu seinem monatlichen Einkommen machte.

Weiters ist festzuhalten, dass betreffend den verbleibenden Spruchpunkt 2. die Verletzung von Meldepflichten bezüglich der Erzeugnisse Gurken, Paprika, Radieschen und Tomaten nicht vorzuwerfen ist, was bei der Festsetzung der Strafhöhe ebenso zu berücksichtigen ist.

Zusammengefasst wird unter Berücksichtigung der Sorgepflichten des Bf sowie des hinsichtlich der begangenen Verstöße eingeschränkten Tatvorwurfs in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses die darin verhängte Strafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 28 Stunden) herabgesetzt, wobei diese Strafhöhe aus spezial- und generalpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch notwendig anzusehen ist.

2.4. Bei diesem Verfahrensergebnis sind die Kostenbeiträge gemäß § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entsprechend herabzusetzen bzw. entfallen.

2.5. Zur vorgebrachten Gesetzwidrigkeit der Agrarmarkttransparenzverordnung:

2.5.1. Art. 55 der VO (EU) 2017/891, normiert in Abs. 1, dass die Mitgliedstaaten der Kommission jeden Mittwoch bis 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) den gewichteten Durchschnitt der in der Vorwoche notierten Preise für in Anhang VI aufgeführtes

Obst und Gemüse mitteilen, soweit diese Daten verfügbar sind, wobei sie einen einzigen gewichteten Durchschnittspreis für die in Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnistypen und -sorten, Größen und Aufmachungen übermitteln. Betreffen die notierten Preise andere Typen, Sorten, Größen oder Aufmachungen als die in dem Anhang vorgesehenen, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Typen, Sorten, Größen und Aufmachungen der Erzeugnisse mit, auf die sich die Preise beziehen.

Gemäß Abs. 2 bestimmen die Mitgliedstaaten die repräsentativen Märkte in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Obstes und Gemüses, teilen der Kommission die repräsentativen Märkte und deren durchschnittliches Gewicht mit und können andere Preise auf freiwilliger Basis melden.

Die Verordnungsermächtigung in § 23 Marktordnungsgesetz wurde im Zuge der Novelle BGBl. II Nr. 77/2022 dahingehend ergänzt, dass Meldepflichten, die in engem Zusammenhang mit den unionsrechtlichen Meldungen stehen, vorgesehen werden können, wenn dies zur notwendigen Beurteilung der Marktlage erforderlich ist.

In den erläuternden Bemerkungen zur RV 1442, XXVII. GP wird dazu wörtlich ausgeführt: „*In den EU-Rechtsbestimmungen sind diverse Meldungen zu agrarischen Produkten enthalten. Zur Vervollständigung des Bildes soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Meldungen zu erfassen, soweit zwar keine EU-rechtliche Verpflichtung besteht, aber ein enger inhaltlicher Zusammenhang gegeben ist. Dieser enge Zusammenhang kann sich insbesondere durch einen identen Kreis von Meldepflichtigen oder ähnliche Produktkategorien oder Produktionsstufen unter Nutzung von Synergieeffekten ergeben. Die Rechtfertigung, zusätzliche Meldepflichten aufzunehmen, ist in den spezifischen zu erlassenden Verordnungen jeweils konkret darzulegen. Weiters wird der geänderten Ressortbezeichnung Rechnung getragen*."

In den bereits zu der mit BGBl. II Nr. 312/2021 erlassenen Agrarmarkttransparenzverordnung wird im Allgemeinen bzw. im Besonderen zu § 38 Nachstehendes festgehalten:

„*Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 enthält Regelungen zur Übermittlung von Informationen an die Kommission im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik und wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1746 geändert. Damit soll die Transparenz in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor verbessert werden, um die Wirtschaftsbeteiligten und die Behörden zu befähigen, fundierte Entscheidungen zu treffen, und das Verständnis der Marktteilnehmer für Marktentwicklungen zu verbessern.*

Dadurch entsteht erstmals die Notwendigkeit Preise auf Stufen der Wertschöpfungskette, die zwischen den Erzeugern der Rohstoffe und den Endverbrauchern liegen, zu erheben. Dies betrifft den Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelverarbeitungsbetriebe. Darüber hinaus sind Preise für Produkte aus biologischer Erzeugung getrennt auszuweisen. Durch die Festlegung von Schwellen sollen kleinere Unternehmen – bei gleichzeitiger Sicherstellung der Repräsentativität der gemeldeten Preise – weitgehend von den Meldepflichten ausgenommen werden.

[…]

Zu § 38:

Die vorgesehenen wöchentlichen Meldungen auf Erzeugerebene gehen zum Teil über die verpflichtenden unionsrechtlichen Vorgaben hinaus. Die Erweiterung erfolgt um – unter Nutzung von Synergieeffekten – durch eine gemeinsame Meldestelle zum einen ein umfassenderes Bild über die für Österreich relevante Erzeugung im Obst- und Gemüsesektor zu erhalten und zum anderen darauf aufbauend die Notwendigkeit allfälliger marktpolitischer Maßnahmen besser beurteilen zu können. Durch die Zusammenfassung der Meldungen bei der AMA soll auch der Verwaltungsaufwand der Meldepflichtigen möglichst geringgehalten werden. Sonstige Erstankäufer sind jene Personen, die weder als Erzeugerorganisation noch als Vereinigung von Erzeugerorganisationen meldepflichtig sind. Damit ist der Kreis der Meldepflichtigen klargestellt und es fällt auch das Risiko von Doppelmeldungen weg. Die Meldepflicht des Lebensmitteleinzelhandels ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185."

2.5.2. Hinsichtlich der Vorbringen des Bf betreffend eine im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben überschießende Regelung von Meldepflichten in der Agrarmarkttransparenzverordnung ist auf die „*Ebenso können Meldepflichten, die in engem Zusammenhang mit den unionsrechtlichen Meldungen stehen, vorgesehen werden, wenn dies zur notwendigen Beurteilung der Marktlage erforderlich ist. In der Verordnung können insbesondere die Häufigkeit sowie Inhalt und Form der Meldungen und die Art der Übermittlung geregelt werden*" lautende Regelung in § 23 Marktordnungsgesetz in der Fassung BGBl. Nr. II 77/2022 hinzuweisen. Sollte es der innerstaatliche Verordnungsgeber somit zur notwendigen Beurteilung der Marktlage für erforderlich halten, zusätzliche Meldepflichten, die in engem Zusammenhang mit unionsrechtlichen Meldepflichten - im vorliegenden Fall mit jenen, die in Art. 55 der VO (EU) 2017/891 geregelt sind – stehen, vorzusehen, bildet diese Bestimmung die entsprechende Rechtsgrundlage dazu. Hinzuweisen ist darauf, dass nicht im Gesetzestext des § 23 Marktordnungsgesetz, sondern in den hiezu ergangenen erläuternden Bemerkungen festgehalten wird, dass die Rechtfertigung für zusätzliche Meldepflichten in den spezifischen Verordnungen darzulegen ist.

Dazu findet sich in den Erläuterungen zur Agrarmarkttransparenzverordnung bereits oben erwähnter Hinweis zu § 38, in dem diesbezüglich ausgeführt wird, dass durch die normierten Meldepflichten ein umfassenderes Bild über die für Österreich relevante Erzeugung im Obst- und Gemüsesektor ermöglicht und darauf aufbauend die Notwendigkeit allfälliger marktpolitischer Maßnahmen besser beurteilbar werden sollte. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die erwähnten Meldepflichten in dieser Hinsicht nicht tauglich sein sollten.

Das Vorbringen des Bf, dass sich die Verordnung VO (EU) 2017/891 lediglich an Erzeugerorganisationen richte, steht den vorliegend in der Agrarmarkttransparenzverordnung normierten Meldepflichten nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht entgegen, zumal sich die in Art. 55 normierten Meldepflichten generalisiert an die „Mitgliedstaaten“ richten, denen diese Pflichten auferlegt werden, aber auch gemäß Abs. 2 die Meldung anderer Preise auf freiwilliger Basis ermöglicht wird.

Zusammengefasst stehen aus Sicht des Verwaltungsgerichts der Normierung der verfahrensgegenständlichen Meldepflichten keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, die eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Agrarmarkttransparenzverordnung notwendig machen würden.

2.6. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing